

Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Periode 2021 bis 2025

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Versionshinweise	5
Hinweise im Dokument	5
1 Einleitung	7
2 Antragsverfahren im Überblick	9
2.1 Nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung (§§ 18 ff. BECV)	10
2.2 Nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades (§ 23 BECV)	11
3 Ablauf der Antragsverfahren für die Periode 2021 bis 2025	12
3.1 Ausschlussfrist und Antragsunterlagen	13
3.2 Ausschluss konkurrierender Anträge	14
3.3 Übersendung des Antrags an den Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin	15
3.4 Einreichung des Antrags über die Virtuelle Poststelle (VPS)	15
3.5 Qualifizierte elektronische Signatur (QES)	16
3.6 Ressortentscheidung und Weiterleitung an die Europäische Kommission	16
3.7 Zustimmung der Europäischen Kommission und Bekanntmachung der Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger	17
3.8 Wirkungen und Dauer der Entscheidung	17

4	Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren gemäß §§ 18–22 BECV	18
4.1	Antragsberechtigung (§ 19 BECV)	19
4.1.1	Antragsberechtigte Sektoren oder Teilsektoren	19
4.1.2	Zusammenschlüsse von Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors oder Interessenverbände	19
4.2	Nationaler Carbon-Leakage-Indikator	20
4.3	Datenquellen	21
4.3.1	Offizielle, statistische Datenquellen	21
4.3.2	Zuverlässige Sekundärquellen	21
4.3.3	Konservative Schätzungen und Datenlücken	21
4.3.4	Anforderungen an die Datenqualität	22
4.4	Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)	22
4.4.1	Handelsintensität	22
4.4.2	Emissionsintensität	24
4.5	Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)	27
4.5.1	Kriterium 1: Reduktionspotenzial	28
4.5.2	Kriterium 2: Marktbedingungen	32
4.5.3	Kriterium 3: Gewinnmargen	35
4.5.4	Einstufung in einem anderen Beihilfesystem	38
5	Besonderes Einstufungsverfahren gemäß § 23 BECV	39
5.1	Antragsberechtigung nach § 23 BECV in Verbindung mit § 19 BECV	40
5.2	Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität	40
6	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer *innen	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Antragsunterlagen	14
Tabelle 2:	Indikatoren für Kriterium 1 (Reduktionspotenzial)	28
Tabelle 3:	Indikatoren für Kriterium 2 (Marktbedingungen)	33
Tabelle 4:	Indikatoren für Kriterium 3 (Gewinnmargen)	36
Tabelle 5:	Anpassungsschritte Kompensationsgrad	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und Teilsektoren	11
--------------	--	----

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	01.11.2021			Erstveröffentlichung

Hinweise im Dokument



Besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis mit weiteren Informationen.



Hinweis mit weiteren Informationen in anderen Dokumenten.

Abkürzungsverzeichnis

BECV	Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BVT	Beste Verfügbare Techniken
BWA	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung
BWS	Bruttowertschöpfung
CL	Carbon Leakage
CO₂	Kohlendioxid
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
EI	Emissionsintensität
EBeV 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022)
EF	Emissionsfaktor
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem
E2E	Ende zu Ende
KOM	Europäische Kommission
HI	Handelsintensität
nCLI	Nationaler Carbon-Leakage-Indikator
VPS	Virtuelle Poststelle
QES	Qualifizierte elektronische Signatur

1

Einleitung

Nach § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes¹ (nachfolgend: BEHG) ist die Bundesregierung ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu regeln, die von der Einführung des nationalen CO₂-Preises betroffen sind. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung eine Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel² (nachfolgend: BECV) erlassen.

Diese Verordnung sieht Beihilfen für Unternehmen vor, die im Grundansatz den Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen folgen, die auf europäischer Ebene im EU-Emissionshandel (EU-ETS) bestehen. Sektoren und Teilsektoren, die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV aufgelistet sind, sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BECV bereits beihilfeberechtigt. Basis dieser Sektorenlisten ist die aktuelle Carbon-Leakage-Liste des EU-Emissionshandels³.

In Abschnitt 6 (§§ 18 ff. BECV) enthält die Verordnung die Möglichkeit, in einem nachgelagerten Prüfungsverfahren weitere Sektoren oder Teilsektoren mit einem relevanten Carbon-Leakage-Risiko zu identifizieren und als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anzuerkennen.

Für bereits beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren besteht nach Abschnitt 7 (§ 23 BECV) die Möglichkeit, ebenfalls in einem nachgelagerten Prüfungsverfahren auf Basis ihrer tatsächlichen Emissionsintensität die Zuordnung eines anderen Kompensationsgrades zu beantragen.

In beiden Antragsverfahren sind die Anträge jeweils bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt einzureichen.

Für die Entscheidungen in beiden Prüfungsverfahren sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen sowie gegebenenfalls eines der in § 18 Absatz 1 BECV genannten Bundesministerien für Verkehr und Infrastruktur oder Ernährung und Landwirtschaft zuständig.

Dieser Leitfaden erläutert die Voraussetzungen und Einzelheiten der Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung von Sektoren und Teilsektoren sowie zur Anpassung des Kompensationsgrades von Teilsektoren für die Periode 2021 bis 2025.



Die DEHSt wird Antragsformulare zur Verfügung stellen und weitere Hilfestellungen zu verwendbaren Datenquellen sowie konkrete Anforderungen an die Prüfung der Anträge durch Wirtschaftsprüfer*innen⁴ in einem Update zu diesem Leitfaden veröffentlichen.

¹ Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist.

² BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3129).

³ DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2019/708 DER KOMMISSION vom 15.02.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021 bis 2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht.

⁴ Nach § 22 Abs. 4 BECV sind zur Prüfung der Anträge neben Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, vereidigte Buchprüfer*innen und Buchprüfungsgesellschaften zugelassen. Im Leitfaden werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

2

Antragsverfahren im Überblick

2.1	Nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung (§§ 18 ff. BECV).....	10
2.2	Nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades (§ 23 BECV).....	11

2.1 Nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung (§§ 18 ff. BECV)

Sektoren und Teilsektoren, die nicht bereits seit Inkrafttreten der BECV am 28.07.2021 als beihilfeberechtigt auf der BECV-Carbon-Leakage-Liste geführt werden, können die Beihilfeberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BECV nachträglich auf Antrag erlangen.

Eine nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor wird erteilt, wenn in den hier beschriebenen Prüfungsverfahren ein relevantes Verlagerungsrisiko von CO₂-Emissionen ermittelt werden kann.

Das Verlagerungsrisiko wird auf zwei Pfaden bewertet. Die Bewertung erfolgt aufgrund quantitativer Kriterien nach § 20 BECV oder aufgrund qualitativer Kriterien nach § 21 BECV (siehe auch Abbildung 1):

- ▶ Wird das Verlagerungsrisiko von Sektoren oder Teilsektoren aus **Waren produzierenden Wirtschaftszweigen** auf Basis einer quantitativen Bewertung nach § 20 BECV ermittelt, so wird angenommen, dass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, wenn der nationale Carbon-Leakage-Indikator den Schwellenwert von 0,2 überschreitet. Die Bewertung nach quantitativen Kriterien wird im Kapitel 4.4 erläutert.

Der Sektor oder Teilsektor kann hilfsweise auch eine Bewertung nach qualitativen Kriterien nach § 21 BECV beantragen, wenn der nationale Carbon-Leakage-Indikator (nCLI) den Wert von 0,1 übersteigt. Die Bestimmung des nCLI wird in den Kapiteln 4.2 und 4.4 erläutert.

- ▶ Sektoren oder Teilsektoren, die **keinem Waren produzierenden Wirtschaftszweig** zuzuordnen sind und deren nCLI den Wert von 0,1 übersteigt oder deren Emissionsintensität (EI) den Wert von 1,0 kg CO₂/€ Bruttowertschöpfung übersteigt, dürfen ausschließlich eine Bewertung des Verlagerungsrisikos nach qualitativen Kriterien nach § 21 BECV beantragen. Die Bewertung erfolgt hier anhand der vom Sektor oder Teilsektor beizubringenden Daten, Nachweisen und Darstellungen zu den unter Kapitel 4.5 aufgeführten Indikatoren.



Ausgangspunkt für die Antragsprüfung ist in jedem Prüfungsverfahren die Berechnung des nCLI.

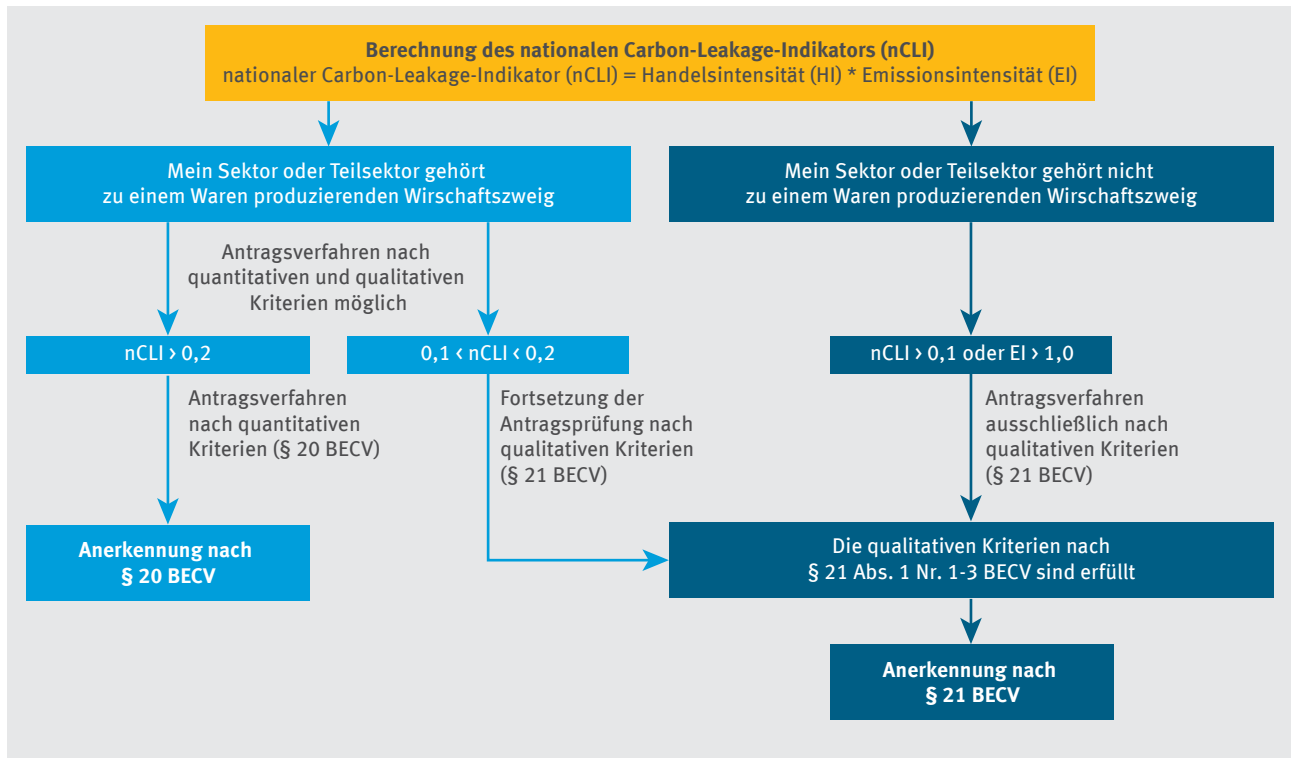


Abbildung 1: Übersicht Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und Teilsektoren

2.2 Nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades (§ 23 BECV)

Teilsektoren, die nach der BECV-Carbon-Leakage-Liste bereits beihilfeberechtigt sind, können die Anpassung ihrer zugeordneten Emissionsintensität und damit einen höheren Kompensationsgrad beantragen.

Die Anpassung der Emissionsintensität erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BECV in einem Prüfungsverfahren entsprechend dem Verfahren der quantitativen Bewertung nach § 20 BECV. Ein beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor kann demnach eine Anpassung der Emissionsintensität und nachfolgend des Kompensationsgrades beanspruchen, wenn die tatsächliche Emissionsintensität auf relevanter Teilsektor-Ebene höher ist als der Wert, der dem übergeordneten Sektor oder Teilsektor in der BECV-Carbon-Leakage-Liste zugeordnet ist. Das besondere Einstufungsverfahren wird im Kapitel 5 erläutert.

3

Ablauf der Antragsverfahren für die Periode 2021 bis 2025

3.1	Ausschlussfrist und Antragsunterlagen	13
3.2	Ausschluss konkurrierender Anträge	14
3.3	Übersendung des Antrags an den Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin	15
3.4	Einreichung des Antrags über die Virtuelle Poststelle (VPS)	15
3.5	Qualifizierte elektronische Signatur (QES)	16
3.6	Ressortentscheidung und Weiterleitung an die Europäische Kommission	16
3.7	Zustimmung der Europäischen Kommission und Bekanntmachung der Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger	17
3.8	Wirkungen und Dauer der Entscheidung.....	17

Zu Beginn des Jahres 2022 werden die Antragsverfahren mit Wirkung für die **Periode 2021 bis 2025** durchgeführt. Die nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung nach §§ 18 ff. BECV sowie die Anpassung des Kompensationsgrads nach § 23 BECV werden nur für diesen Zeitraum und unter Berücksichtigung der **Brennstoffe** nach **Anlage 2 BEHG** gewährt.

Für die **Periode 2023 bis 2025** und unter Berücksichtigung der **Brennstoffe** nach **Anlage 1 BEHG** können Sektoren beziehungsweise Teilsektoren in einer zweiten Runde der Antragsverfahren (Ende der Antragsfrist: 31.12.2022) einen weiteren Antrag stellen. Hierzu wird die DEHSt rechtzeitig weitere Informationen und eine entsprechende Aktualisierung dieses Leitfadens zur Verfügung stellen.

3.1 Ausschlussfrist und Antragsunterlagen

Ein Antrag nach §§ 18 ff. oder nach § 23 BECV ist für die Periode 2021 bis 2025 bis zum

28.04.2022

(materielle Ausschlussfrist)

bei der DEHSt zu stellen. Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

Die DEHSt stellt für die Verfahren **verpflichtend zu nutzende, elektronische Antragsformulare sowie ein Excel-Berechnungsformular** zur Verfügung.

Den Antrags- und Berechnungsformularen sind entsprechend den Vorgaben dieses Leitfadens weitere Begleitdokumente beizufügen, zum Beispiel Berechnungen (einschließlich Erläuterungen), Gutachten, Berichte oder Nachweise. Sie sind Teile des Antrags und Gegenstand der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer* eine Wirtschaftsprüferin nach § 22 Absatz 4 BECV.

Den Antragsunterlagen ist eine Zusammenfassung des Antrags beizufügen, die zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und die Europäische Kommission bestimmt ist. Sie muss die tragenden Erwägungen des Antrags enthalten und die wesentlichen Ergebnisse strukturiert darstellen. Auch für diese Zusammenfassung wird die DEHSt ein Formular zur Verfügung stellen, dessen Nutzung verpflichtend ist.

Die Antragsunterlagen umfassen somit neben den Antrags- und Berechnungsformularen die beizufügenden Anlagen, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht Antragsunterlagen

Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren, §§ 18–22 BECV	Besonderes Einstufungsverfahren § 23 BECV
<p>Antragsformulare, unter anderem mit Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zum (Teil-)Sektor, für den der Antrag gestellt wird, ▶ zum Antragsteller, ▶ zu den vom Antragsteller vertretenen Unternehmen (einschließlich einer Gesamtliste der Unternehmen), ▶ zum Verfahrensbevollmächtigten 	
<p>Sofern der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird: Vollmacht als Nachweis der Bevollmächtigung</p>	
<p>Erklärung des Antragstellers und der vertretenen Unternehmen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen</p>	
<p>Berechnung des nCLI auf Basis der Jahre 2018 bis 2020 (Excel-Berechnungsformular)</p>	<p>Berechnung der Emissionsintensität auf Basis der Jahre 2018 bis 2020 (Excel-Berechnungsformular)</p>
<p>Zusätzlich bei Bewertung nach qualitativen Kriterien nach § 21 BECV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichte, Angaben und Nachweise zu Indikatoren nach Kriterium 1 (Reduktionspotenzial) ▶ Berichte und Nachweise zu Indikatoren nach Kriterium 2 (Marktbedingungen) ▶ Berichte und Nachweise zu Indikatoren nach Kriterium 3 (Gewinnmargen) 	
<p>Erläuterungen zu Datenquellen, Berechnungsmethoden etc.</p>	
<p>Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin</p>	
<p>Zusammenfassung des Antrags</p>	

3.2 Ausschluss konkurrierender Anträge

Für einen Sektor oder Teilsektor darf im Antragsverfahren für die Periode 2021 bis 2025 nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung oder Anpassung des Kompensationsgrades gestellt werden. Konkurrierende oder parallele Anträge für denselben Sektor oder Teilsektor sind ausgeschlossen.

Gehen mehrere Anträge für denselben Sektor oder Teilsektor bei der DEHSt ein, wird nur der Antrag des antragsberechtigten Zusammenschlusses oder Interessenverbands im Prüfungsverfahren berücksichtigt (ausführliche Informationen zur Antragsberechtigung in Kapitel 4.1).

3.3 Übersendung des Antrags an den Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin

Der Antragsteller übersendet den vollständigen Antrag einschließlich aller beizufügenden Anlagen einem Wirtschaftsprüfer* einer Wirtschaftsprüferin zur Überprüfung gemäß § 22 Absatz 4 BECV, siehe dazu Kapitel 6.

Den Prüfbericht sendet der*die Wirtschaftsprüfer*in zusammen mit dem geprüften, vollständigen Antrag **unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES)** im Anhang einer **VPS-Nachricht** zurück an den Antragsteller.

3.4 Einreichung des Antrags über die Virtuelle Poststelle (VPS)

Für die Antragstellung in den beiden Antragsverfahren nach §§ 18 ff. und § 23 BECV wird die DEHSt gemäß § 17 Absatz 1 BEHG die Verwendung der elektronischen Form über die Virtuelle Poststelle (VPS) vorschreiben. Die erforderliche Anordnung zur Form der Antragstellung wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die VPS ist eine Art elektronisches Postfach, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können. Eingegangene Nachrichten müssen von dort abgeholt werden. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die sogenannte Ende zu Ende (E2E) Verschlüsselung der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher elektronisch zu übermitteln.

Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs sind auf der Internetseite der DEHSt unter „Einrichten eines VPS Postfachs“ veröffentlicht.



Für den Antrag auf nachträgliche Anerkennung nach §§ 18 ff. BECV ist der Nachrichtentyp „**BEHG_Carbon_Leakage_Liste**“ zu wählen.

Für den Antrag auf nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades nach § 23 BECV ist der Nachrichtentyp „**BEHG_Kompensationsgrad**“ zu wählen.

Über die VPS können pro Nachricht Dateianhänge von maximal 65 MB eingereicht werden.

Einreichung des Antrags durch den Antragsteller

Der Antragsteller übersendet der DEHSt den vollständigen, geprüften Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer VPS-Nachricht.


Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der vollständige Antrag zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin **unverändert** an die DEHSt gesendet wird. Das heißt, der Antragsteller muss die VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin selbst elektronisch signieren und im Anschluss an die DEHSt weiterleiten. **Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird.** Erzeugt der Antragsteller eine neue Nachricht und fügt den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur (QES) des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall kann die DEHSt nicht erkennen, ob der Antrag nach der Prüfung zum Beispiel vom Antragsteller verändert wurde, und müsste den formal nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag ablehnen.

Bei korrekter Weiterleitung der Nachricht des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin erzeugt VPS-Mail eine neue VPS-Nachricht. Diese enthält automatisch die originale Nachricht mit den geprüften Unterlagen in „eingepackter“ Form, sodass die Dateianhänge im Ordner „Postausgang“ zum Zeitpunkt des Versendens nicht mehr direkt für den Antragsteller sichtbar sind.

Nach Signatur und Versand durch den Antragsteller gehen bei der DEHSt beide Signaturen in einer verschachtelten Nachricht ein. VPS-Mail legt eine Kopie und einen Nachweis für den Antragsteller im Ordner „Gesendete“ ab. Dort ist eine weitergeleitete Nachricht an einem Pluszeichen zu erkennen. Sie kann jederzeit mit einem Doppelklick geöffnet werden. Die Inhalte können dann einzeln gelesen und separat gespeichert werden.




Detaillierte Informationen zur Nutzung von VPS-Mail stehen im Anwenderhandbuch und den „häufig gestellten Fragen“ zur [Virtuellen Poststelle](#) auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung.




Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen bei der VPS der DEHSt. Dieses Datum ist in der Eingangsbestätigung und dem Sendeprotokoll der VPS-Nachricht dokumentiert. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

3.5 Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Der Antrag sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sind unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) oder eines qualifizierten elektronischen Siegels nach der eIDAS-Verordnung einzureichen. Das heißt, für das Versenden von Nachrichten sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES oder eine Siegelkarte mit einem qualifizierten Organisationszertifikat und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.



Zur Beschaffung und Aktivierung der Signatur- oder Siegelkarte und des zugehörigen Kartenlesers sollte ein Zeitraum von ca. 3 Monaten eingeplant werden.



Auf der DEHSt-Internetseite finden Sie weiterführende Hinweise zur [elektronischen Signatur](#).

3.6 Ressortentscheidung und Weiterleitung an die Europäische Kommission

Die DEHSt legt die Antragsunterlagen nach einer Vorprüfung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Prüfung und Abstimmung mit einvernehmlicher Entscheidung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und – je nach Antrag stellendem Sektor oder Teilsektor – einem weiteren Ministerium vor.

Anschließend übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Vorschlag zur beabsichtigten Anerkennung des jeweiligen Sektors oder Teilsektors gemeinsam mit den Antragsunterlagen und einem Bewertungsbericht der Europäischen Kommission.

3.7 Zustimmung der Europäischen Kommission und Bekanntmachung der Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger

Nach Zustimmung der Europäischen Kommission macht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger Folgendes bekannt: die nachträgliche Anerkennung eines Sektors oder Teilsektors; den Kompensationsgrad, der diesem Sektor oder Teilsektor nach § 23 Absatz 2 BECV zuzuordnen ist; sowie den Beginn der Einbeziehung in das Beihilfesystem.

3.8 Wirkungen und Dauer der Entscheidung

Unternehmen aus nachträglich anerkannten Sektoren oder Teilsektoren können im Beihilfverfahren nach § 13 BECV für die Abrechnungsjahre einen Beihilfeantrag stellen, für die die nachträgliche Einbeziehung des Sektors erteilt wird. Gleiches gilt für die Anpassung des Kompensationsgrads.

Das bedeutet, dass Unternehmen aus nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannten Sektoren ihre Beihilfeanträge für bereits abgelaufene Abrechnungsjahre spätestens bis drei Monate nach Bekanntmachung der nachträglichen Anerkennung im Bundesanzeiger stellen müssen, vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 BECV. Für das zum Zeitpunkt der Bekanntmachung laufende Abrechnungsjahr sowie die darauffolgenden Abrechnungsjahre sind die Beihilfeanträge jeweils bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt zu stellen.

Beispiel

Wird die nachträgliche Anerkennung oder Änderung des Kompensationsgrades eines Sektors oder Teilsektors am 02.08.2023 wirksam, so können Unternehmen dieses Sektors oder Teilsektors

- ▶ Beihilfeanträge für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 bis spätestens 01.11.2023 und
- ▶ Beihilfeanträge für das Abrechnungsjahr 2023 bis spätestens 30.06.2024

bei der DEHSt stellen. Für die dann folgenden Abrechnungsjahre sind Beihilfeanträge stets bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs zu stellen.

Für die Dauer der Beihilfeberechtigung können alle Unternehmen, die dem Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, entsprechende Beihilfeanträge stellen.

Die Entscheidung über die nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung oder Anpassung des Kompensationsgrads wird im ersten Antragsverfahren für die Periode 2021 bis 2025 erteilt. Für eine Beihilfeberechtigung im Zeitraum 2023 bis 2025 kann – unter Berücksichtigung der Brennstoffe des Anwendungsbereiches nach Anlage 1 BEHG – im zweiten Antragsverfahren ein weiterer Antrag auf nachträgliche Anerkennung gestellt werden.



4

Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren gemäß §§ 18–22 BECV

4.1 Antragsberechtigung (§ 19 BECV)	19
4.1.1 Antragsberechtigte Sektoren oder Teilsektoren	19
4.1.2 Zusammenschlüsse von Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors oder Interessenverbände...	19
4.2 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator	20
4.3 Datenquellen	21
4.3.1 Offizielle, statistische Datenquellen	21
4.3.2 Zuverlässige Sekundärquellen	21
4.3.3 Konservative Schätzungen und Datenlücken	21
4.3.4 Anforderungen an die Datenqualität	22
4.4 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)	22
4.4.1 Handelsintensität.....	22
4.4.2 Emissionsintensität	24
4.5 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)	27
4.5.1 Kriterium 1: Reduktionspotenzial	28
4.5.2 Kriterium 2: Marktbedingungen.....	32
4.5.3 Kriterium 3: Gewinnmargen.....	35
4.5.4 Einstufung in einem anderen Beihilfesystem	38

4.1 Antragsberechtigung (§ 19 BECV)

4.1.1 Antragsberechtigte Sektoren oder Teilsektoren

Anträge können für Sektoren oder Teilsektoren im Sinne des § 2 Nummer 7 und 9 BECV gestellt werden, die nicht bereits nach der BECV-Carbon-Leakage-Liste als beihilfeberechtigt gelten.

Sektoren sind Wirtschaftszweige, die auf Ebene der EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE⁵ (vierstellig verschlüsselt) tätig sind. In Deutschland wird die EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE rev. 2 als Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 umgesetzt. Sektoren aus nicht Waren produzierenden Wirtschaftszweigen (wie zum Beispiel aus dem Dienstleistungsbereich), sind hier ebenfalls erfasst.

Teilsektoren sind Wirtschaftszweige, die eine aufgeschlüsselte (disaggregierte) Unterklasse der oben genannten vierstellig verschlüsselten Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger PRODCOM-Ebene (Products of the Community) entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik (Güterklassifikation) bilden. In Deutschland wird die PRODCOM-Ebene durch das systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP) umgesetzt. Die aktuelle Version ist GP2019. Sie basiert auf dem PRODCOM 2018.⁶

Teilsektoren im Bereich der Landwirtschaft sind Unternehmen, die entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) einer 3-stelligen Einzel-BWA des Klassifizierungssystems der Europäischen Union für landwirtschaftliche Betriebe⁷ zuzuordnen sind.

4.1.2 Zusammenschlüsse von Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors oder Interessenverbände

Für einen Sektor oder Teilsektor muss nach § 19 Absatz 1 BECV entweder

- ▶ ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, die demselben Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, oder
- ▶ ein Interessenverband, der für Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors tätig ist

den Antrag auf nachträgliche Anerkennung bei der DEHSt stellen.

Zugehörigkeit zum antragstellenden Sektor oder Teilsektor

Alle Unternehmen, die im Rahmen der Antragstellung durch den Zusammenschluss oder Interessenverband vertreten werden, müssen zum antragstellenden Sektor oder Teilsektor gehören. Sie müssen demselben NACE- oder PRODCOM-Code oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Sektors, derselben Einzel-BWA angehören, damit eine konsistente Berechnung der Einzelindikatoren und sonstige Nachweisführung für den Sektor oder Teilsektor erfolgen kann.

Die Zugehörigkeit zu demselben NACE- oder PRODCOM-Code beziehungsweise Einzel-BWA ist in einer **Gesamtliste der vertretenen Unternehmen** des Sektors oder Teilsektors darzustellen. Die hierzu erforderlichen Informationen zu den vertretenen Unternehmen sind **im Antragsformular** anzugeben.

Die Zuordnung eines Unternehmens zum antragstellenden Sektor oder Teilsektor ist auf Basis der Betriebstätigkeit des Unternehmens zu ermitteln, bezogen auf das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Zuordnung kann sich zum Beispiel aus der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen ergeben.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁶ Eine Zuordnung ist durch eine Gegenüberstellungstabelle möglich und befindet sich hier: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html

⁷ Vergleiche Artikel 4 in Verbindung mit Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 03.02.2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 46 vom 19.02.2015, S. 1; L 91 vom 05.04.2017, S. 41), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1652 (ABl. L 372 vom 09.11.2020, S. 1) geändert worden ist.

Gesamtumsatzanteil (50-Prozent-Kriterium)

Ferner muss der Umsatz aller vertretenen Unternehmen im dritten Jahr vor Antragstellung, das heißt im Jahr 2019, nachweislich mindestens 50 Prozent des Gesamtumsatzes in diesem Sektor oder Teilssektor in Deutschland betragen haben. In der oben genannten Gesamtliste sind daher ebenfalls die handelsrechtlichen **Umsätze jedes vertretenen Unternehmens aus dem Wirtschaftsjahr 2019** anzugeben, zu addieren und das Verhältnis zum Gesamtumsatz 2019 des Sektors oder Teilssektors zu bilden.

Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren oder Teilssektoren tätig, darf nur der anteilige Umsatz angegeben werden, der auf die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich des antragstellenden Sektors beziehungsweise Teilssektors entfällt.

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes eines (Teil-)Sektors können beispielsweise die Umsatzdaten auf 4-stelliger Ebene (NACE) aus der Kostenstrukturerhebung oder auf 6-stelliger oder 8-stelliger die Produktionswerte aus der Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden herangezogen werden.

Erfüllt kein Zusammenschluss oder Interessenverband das 50-Prozent-Kriterium, gilt der Zusammenschluss oder Interessenverband als antragsberechtigt, der 2019 nachweislich die Unternehmen mit dem danach höchsten Gesamtumsatzanteil im jeweiligen Sektor oder Teilssektor repräsentiert.

Bevollmächtigter

Im Fall der Antragstellung durch einen Zusammenschluss von Unternehmen muss mit dem Antrag eine natürliche oder juristische Person benannt werden, die den Zusammenschluss oder Interessenverband während des Antragsverfahrens als Bevollmächtigter vertritt. Ein Interessenverband wird grundsätzlich durch den Vorstand vertreten. Jedoch kann sich auch ein Interessenverband durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit dem Antrag ist im Fall der Vertretung eine Vollmacht einzureichen, die den Bevollmächtigten zu allen das Antragsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen ermächtigt.

4.2 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator

Der nationale Carbon-Leakage-Indikator (nCLI) bildet das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen für Sektoren und Teilssektoren in Deutschland ab, das aufgrund der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels entstehen könnte.

Voraussetzung für die Prüfung und Bewertung eines jeden Antrags ist nach § 22 Absatz 3 BECV die Ableitung des nCLI des antragstellenden Sektors oder Teilssektors. Das heißt, mit jedem Antrag ist eine **Berechnung des nCLI** vorzulegen (Einzelheiten zu Parametern und Berechnung siehe Kapitel 4.4).

Der nCLI berechnet sich gemäß § 20 Absatz 2 BECV als Produkt aus Handelsintensität (HI) und Emissionsintensität (EI) des Sektors oder Teilssektors:

$$\text{Nationaler Carbon-Leakage-Indikator (nCLI)} = \text{Handelsintensität (HI)} * \text{Emissionsintensität (EI)}$$

Übersteigt der nCLI den Wert von 0,2, sind Sektoren und Teilssektoren **aus Waren produzierenden Wirtschaftszweigen** ohne weitere Anforderungen nach § 20 BECV als beihilfeberechtigt anzuerkennen (siehe Kapitel 4.4).

Ergibt die Berechnung einen nCLI von kleiner oder gleich 0,2, aber über 0,1, ist eine weitere Prüfung und Bewertung anhand qualitativer Kriterien nach § 21 BECV möglich (siehe Kapitel 4.5). In diesem Fall ist die nachträgliche Anerkennung auch für Sektoren und Teilssektoren aus Waren produzierenden Wirtschaftszweigen nur nach § 21 BECV vorgesehen.



Sektoren oder Teilssektoren außerhalb Waren produzierender Wirtschaftszweige (zum Beispiel aus dem Bereich der Dienstleistungen) können **nicht** nach quantitativen Kriterien gemäß § 20 BECV als beihilfefähig anerkannt werden.

4.3 Datenquellen

Die im Antrag zu verwendenden Daten und Datenerhebungsmethoden müssen von hoher und verläSSLicher Qualität sein, damit die Bewertung des Verlagerungsrisikos belastbar ist.

Insbesondere bei der Erstellung von Anträgen zur Bewertung anhand qualitativer Kriterien nach § 21 BECV ist – neben den konkreten Vorgaben in Kapitel 4.4 – folgende Hierarchie bei den zu verwendenden Datenquellen zu beachten:

4.3.1 Offizielle, statistische Datenquellen

Sind für den antragstellenden Sektor oder Teilsektor im Hinblick auf einen relevanten Parameter offizielle, statistische Quellen – wie zum Beispiel Daten des Statistischen Bundesamtes (nachfolgend: Destatis) – veröffentlicht und frei zugänglich, so muss der Antragsteller diese verwenden.

4.3.2 Zuverlässige Sekundärquellen

Sofern keine offiziellen, statistischen Datenquellen veröffentlicht sind, muss der Antragsteller zuverlässige Sekundärquellen und/oder alternative Datenerhebungsmethoden heranziehen. Zu den Sekundärquellen gehören zum Beispiel bereits vorhandene Datenerhebungen von Industrieverbänden, kommerzielle Datenbanken oder Firmendaten.

Sofern für die Antragstellung nicht bereits vorhandene Datenerhebungen für den betreffenden Sektor oder Teilsektor genutzt werden können, muss der Antragsteller diese Daten bei den betroffenen Unternehmen in der Regel neu erheben. Hierbei sind die Anforderungen an die Datenqualität (siehe Kapitel 4.3.4) einzuhalten.

4.3.3 Konservative Schätzungen und Datenlücken

Nur sofern weder offizielle, statistische Datenquellen noch zuverlässige Sekundärquellen verwendet werden können und sofern in diesem Leitfaden nicht anderes vorgegeben ist, sind geeignete Schätzmethoden anzuwenden.

Eine Schätzung muss generell konservativ erfolgen. Das heißt, auf Basis aller zur Verfügung stehenden Informationen muss sichergestellt sein, dass das Ergebnis der Schätzung in jedem Fall nicht dazu führen darf, dass der nCLI oder die Emissionsintensität überschätzt werden. Dies gilt auch für jeden Parameter, der in die entsprechende Berechnung einfließt.

Geeignete Schätzmethoden sind auch im Fall von Datenlücken zu nutzen.

Um eine Datenlücke handelt es sich, wenn zum Beispiel statistische Daten vorhanden sind, aber dennoch Lücken für ein konkretes Jahr bestehen. Diese Datenlücke kann wie folgt geschlossen werden:

Beispiel „Umsatzdaten“

Fehlen Daten für ein oder zwei Jahre der Zeitreihe, zum Beispiel 2020, dann sind zum Beispiel die Umsatzdaten der Kostenstrukturerhebung (4-Steller NACE) zu nutzen, um den Produktionswert für 2020 zu schätzen. Das durchschnittliche Verhältnis von Produktionswert zu Umsatz wird dabei mit dem Umsatz der Jahre ohne Angabe zum Produktionswert multipliziert.

Nutzt der Antragsteller eine Sekundärdatenquelle (zum Beispiel individuelle Datenerhebung oder Berechnungsmethode), muss der Antrag auch eine leicht nachvollziehbare und verständliche Beschreibung der Methode und der Herleitung der Angaben im Antrag beinhalten (zum Beispiel beigelegt in einem Begleitdokument). Gleiches gilt auch für Schätzmethoden.

Es ist stets zu erläutern, warum die Verwendung einer Sekundärdatenquelle oder Schätzmethode zwingend notwendig wurde und wie im Fall einer Schätzung sichergestellt wurde, dass diese zu einem konservativen Ergebnis führt.



4.3.4 Anforderungen an die Datenqualität

Die verwendeten Daten dürfen nur den Sektor oder Teilsektor erfassen, der bewertet wird. Daten aus offiziellen, statistischen Datenquellen gelten als repräsentativ für den gesamten (Teil-)Sektor.

Bei der Verwendung von Sekundärquellen und Schätzmethode muss dagegen sichergestellt werden, dass die verwendeten Daten vollständig, repräsentativ und konsistent sind.

Die verwendeten Daten gelten nur dann als **repräsentativ**, wenn sie sich auf den gesamten Sektor oder Teilsektor beziehen.

Die Daten gelten als **konsistent**, wenn sie den Indikator oder Parameter messen, den sie zu messen vorgeben. Sie müssen sowohl mit den ökonomischen Standarddefinitionen und -methoden als auch mit anderen unterstützenden Daten konsistent sein. Sollten mehrere Quellen kombiniert werden, muss sichergestellt sein, dass ihre Bezugsgröße konsistent ist. Sofern bei der Erfassung der Brennstoffmengen nicht für den gesamten Sektor/Teilsektor Daten vorliegen, müssen diese deshalb für die Bestimmung der Emissionsintensität (siehe Kapitel 4.4.2) auf den gesamten Sektor/Teilsektor hochgerechnet werden. Dabei sind die Vorgaben für konservative Schätzungen zu beachten (siehe Kapitel 4.3.3).

4.4 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)

Zur Berechnung des nCLI sind die Handels- und Emissionsintensität des Sektors oder Teilsektors **für die Jahre 2018 bis 2020** heranzuziehen. Der nCLI ergibt sich aus dem **Durchschnittswert** (arithmetisches Mittel) dieser Jahre.

$$\begin{aligned} \text{Nationaler Carbon – Leakage – Indikator (nCLI)} \\ = \emptyset_{2018-2020} \text{Handelsintensität (HI)} * \emptyset_{2018-2020} \text{Emissionsintensität (EI)} \end{aligned}$$

4.4.1 Handelsintensität

Der Parameter Handelsintensität (HI) berechnet sich gemäß § 2 Nummer 6 BECV aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der Ausfuhren aus Deutschland zuzüglich des Werts der Einfuhren nach Deutschland und der Gesamtgröße des Markts in Deutschland (jährlicher Umsatz des jeweiligen Sektors in Deutschland plus Wert der Einfuhren nach Deutschland).

Dabei sind Einfuhren und Ausfuhren zwischen Deutschland und Drittstaaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu berücksichtigen (vergleiche § 20 Absatz 3 BECV). Relevant für die Berechnung der Handelsintensität sind somit die drei Variablen Exporte, Importe und Umsatz:

$$\text{Handelsintensität} = \frac{\text{Exporte}[\text{€}] + \text{Importe}[\text{€}]}{\text{Umsatz}[\text{€}] + \text{Importe}[\text{€}]}$$

Datenquellen für Importe und Exporte

Das Statistische Bundesamt erhebt Handelsdaten (Importe, Exporte)⁸ in der Außenhandelsstatistik (Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, kurz: WA 2021). Diese Erhebung umfasst auch landwirtschaftliche Produkte. Diese Statistik ist als Datenquelle für Anträge auf Sektor-Ebene (4-Steller) entsprechend des Güterverzeichnisses (GP) zu verwenden.⁹

Auf der Ebene von Teilsektoren (6- und 8-stellige Ebene nach Güterverzeichnis, PRODCOM auf EU-Ebene) liegen im deutschen Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamts (GP) keine Handelsdaten vor. Auf dieser Ebene liegen hingegen Angaben zu Importen und Exporten im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) vor.¹⁰ Zwischen beiden Verzeichnissen besteht für die Mehrzahl der Güter im Verarbeitenden Gewerbe eine Entsprechung, siehe die Gegenüberstellung beider Verzeichnisse des Statistischen Bundesamtes.¹¹ Diese Zuordnung umfasst sowohl Fälle, in denen einer Kategorie im Warenverzeichnis genau eine Kategorie im Güterverzeichnis zugeordnet ist (eins-zu-eins-Beziehung), als auch Fälle, in denen mehrere Kategorien im Warenverzeichnis derselben Kategorie im Güterverzeichnis (und nur dieser) zugeordnet sind. Im ersten Fall sind somit die Angaben aus dem Warenverzeichnis direkt entsprechend dieser Zuordnung zu nutzen. Im letzteren Fall sind die Export- bzw. Importangaben der entsprechenden Kategorien aus dem Warenverzeichnis aufzuaddieren.

In den Fällen, in denen in der Gegenüberstellung eine Kategorie des Warenverzeichnisses mehreren Kategorien des Güterverzeichnisses zugeordnet ist, ist eine eindeutige Zuordnung der Angaben aus dem Warenverzeichnis nicht automatisch möglich. Hier sind die Handelsdaten auf Teilsektoren-Ebene durch eine individuelle Umrechnung der Handelsdaten aus den zur Verfügung stehenden Kategorien der WA 2021 zu ermitteln. Diese Umrechnung sollte auf Angaben für deutsche Exporte und Importe im PRODCOM-Verzeichnis von Eurostat beruhen, soweit diese belastbar sind. In Fällen, in denen dies nicht gegeben ist, sollte dies in der Regel auf Basis der Anteile zur Bruttowertschöpfung (siehe Kapitel 4.4.2) erfolgen. Von diesen Anteilen kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die angewendete Berechnungs- beziehungsweise Schätzmethode ist im Antrag zu erläutern und die Anforderungen des Kapitels 4.3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die berechneten oder geschätzten Handelsdaten nicht oberhalb der tatsächlichen Werte liegen.

Datenquellen für Umsatzdaten oder Produktionswerte

Statt der Variable „Umsatz“ wurde im Rahmen der Ermittlung der Carbon-Leakage-Liste im EU-ETS der „Produktionswert“ verwendet. Beide Parameter werden häufig analog verwendet. Der Unterschied liegt vor allem in der Lagerhaltung und in der unterschiedlichen Erfassungssystematik. Die Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden¹² enthält die Variable „Umsatz“ und erhebt Daten auf Firmen-Ebene, während die Produktionserhebung des Statistischen Bundesamtes¹³ analog zu den Handelsdaten produktbezogen erfolgt und die Variable „Produktionswert“ enthält.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur nachträglichen Anerkennung der Beihilfeberechtigung nach §§ 18 ff. BECV ist die Variable „Produktionswert“ zu verwenden und die entsprechenden statistischen Daten aus der Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden¹⁴. Diese Erhebung umfasst auch landwirtschaftliche Produkte.

8 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf

9 Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632844257773&code=51000#abreadcrumb; Tabelle 51000-0005, Klassifikation GP2019 (4-Steller) wählen.

10 Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632844257773&code=51000#abreadcrumb; Teilsektoren: Tabelle 51000-0013, 8-Steller nach Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 8-Steller (WA 2021)

11 Siehe Gegenüberstellungen GP2019-WA2020: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Klassifikation-gp-19.html bzw. GP 2019-WA2021 www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/melde-warennummern-3200220219015.xlsx

12 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/kostenstruktur-verarbeitendes-gewerbe.pdf

13 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf
Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632845489480&code=42131#abreadcrumb
Bericht: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf; Tabelle 42131-0003, 9-Steller nach GP 2019.

14 Siehe Fußnote 13.

Dabei ist zu beachten, dass die Daten für Produktionswerte auf 9-stelliger Ebene vorliegen. Der Gesamtwert der Produktion für den antragstellenden Sektor oder Teilsektor ist durch Addition der Produktionswerte aller zum antragstellenden Sektor beziehungsweise Teilsektor gehörenden 9-stelligen Teilsektoren zu berechnen.

Für den Fall, dass für den antragstellenden Sektor oder Teilsektor keinerlei statistische Daten vorhanden sind, können diese Daten nach den Maßgaben des Kapitels 4.3 bestimmt werden – also zum Beispiel über eine individuelle Datenerhebung oder alternative Berechnungsmethode sowie gegebenenfalls über eine konservative Schätzung. Die angewendete Berechnungs- oder Schätzmethode ist im Antrag zu erläutern. Es ist sicherzustellen, dass die berechneten oder geschätzten Daten nicht oberhalb der tatsächlichen Werte liegen.

4.4.2 Emissionsintensität

Die Emissionsintensität (EI) eines Sektors oder Teilsektors berechnet sich gemäß § 7 Absatz 1 BECV aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge und der Bruttowertschöpfung für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor.

Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge ist das Produkt der beihilferechtlich relevanten Brennstoffmenge gemäß § 9 Absatz 2 BECV und des im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 BEHG anzuwendenden Emissionsfaktors (EF). Da die Ermittlung der EI auf die Jahre vor Einführung des nEHS abzielt, ist „beihilfefähig“ hier in Anführungszeichen gesetzt. Dies soll verdeutlichen, dass auf die Brennstoffmengen abzustellen ist, welche theoretisch – als ob es den nEHS schon gegeben hätte – als beihilfefähig einzustufen wären.

Relevant für die Berechnung der Emissionsintensität sind die drei Variablen „beihilfefähige“ Brennstoffmenge, Emissionsfaktor und Bruttowertschöpfung:

$$\begin{aligned} \text{Emissionsintensität} &= \frac{\text{maßgebliche Brennstoffemissionsmenge [kg CO}_2\text{]}}{\text{Bruttowertschöpfung [€]}} \\ &= \frac{\text{„beihilfefähige“ Brennstoffmenge [GJ]} * \text{EF} \left[\frac{\text{kg CO}_2}{\text{GJ}} \right]}{\text{Bruttowertschöpfung [€]}} \end{aligned}$$

Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge

Die Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge ist in § 9 Absatz 2 BECV geregelt. Für das Verfahren zur nachträglichen Anerkennung und die Berechnung der Emissionsintensität eines Sektors oder Teilsektors ist eine Betrachtung der Jahre vor Einführung des nEHS, **2018 bis 2020**, relevant.

Im Antragsverfahren für die Periode 2021 bis 2025 sind ausschließlich **die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe** zu berücksichtigen, das heißt insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssig- und Erdgas.

Für die genannten Brennstoffarten sind die „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen getrennt voneinander zu erfassen, jeweils für die Jahre 2018 bis 2020.

Es sind ausschließlich die Brennstoffmengen zu berücksichtigen, die nach § 2 Absatz 2 BEHG als in Verkehr gebracht gelten und im Bereich des antragstellenden Sektors oder Teilsektors zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurden. Die folgenden **Teilmengen** sind nicht beihilfefähig und damit **nicht zu berücksichtigen**:

Brennstoffmengen, die

- ▶ in EU-ETS unterliegenden Anlagen eines Unternehmens eingesetzt wurden,
- ▶ zur Stromerzeugung eingesetzt wurden,
- ▶ zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden,
- ▶ biogenen Ursprungs sind,
- ▶ im Falle von Erdgas ausschließlich stofflich verwendet wurden und für die nach § 10 Absatz 4 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022¹⁵ (EBeV2022) eine Möglichkeit besteht, diese Erdgasmengen ohne CO₂-Preis zu beziehen und
- ▶ zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des antragstellenden Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind.

Der Antragsteller muss die notwendigen Angaben zu den „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen über eine individuelle Datenerhebung bei den sektorzugehörigen Unternehmen ermitteln. Sofern Daten nicht für den gesamten Sektor oder Teilsektor erfasst werden können, sind diese für die Bestimmung der Emissionsintensität auf den gesamten Sektor oder Teilsektor hochzurechnen. Die Anforderungen nach Kapitel 4.3 in Bezug auf die angewendete Methode zur Erhebung der Daten, Datenquellen und an konservative Schätzungen sind dabei zu beachten.

Die DEHSt wird eine Vorlage für diese Datenerhebung auf Unternehmensebene zur Verfügung stellen, die insbesondere folgende Angaben je Brennstoffart und Kalenderjahr umfasst:

- ▶ Gesamtmenge des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs,
- ▶ biogener Anteil des Brennstoffs,
- ▶ Brennstoffmenge, die in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage des Unternehmens eingesetzt wurde,
- ▶ Brennstoffmenge, die für die Stromerzeugung eingesetzt wurde
- ▶ Brennstoffmenge, die für die Erzeugung von Wärme eingesetzt wurde, die vom Unternehmen an Dritte weitergegeben wurde
- ▶ bei Erdgas: Brennstoffmenge, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht wurde, die ausschließlich stofflich verwendet wurde und für die nach § 10 Absatz 4 EBeV 2022 eine Möglichkeit besteht, diese Erdgasmengen ohne CO₂-Preis zu beziehen,
- ▶ Brennstoffmenge, die nicht im Bereich des antragstellenden Sektors oder Teilsektors eingesetzt wurde
- ▶ Brennstoffmenge, die im Bereich des antragstellenden Sektors oder Teilsektors eingesetzt wurde

Ermittlung der Brennstoffemissionsmenge

Für jeden Brennstoff wird die Brennstoffemissionsmenge durch Multiplikation der Brennstoffmenge mit den relevanten Berechnungsfaktoren nach Maßgabe der Standardwerte aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 ermittelt. Es sind die Standardwerte zu verwenden, welche im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 BEHG zur Anwendung kommen.

Die gesamte Brennstoffemissionsmenge eines Teilsektors oder Sektors ergibt sich durch Addition der Brennstoffemissionen jedes einzelnen Brennstoffs.

¹⁵ Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17.12.2020 (BGBl. I S. 3016).

Bruttowertschöpfung

In der Statistik zur Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden¹⁶ sind Daten für die Bruttowertschöpfung nur auf Sektorebene (NACE 4-Steller) verfügbar. Diese Statistik ist als Datenquelle auf Sektor-Ebene (4-Steller NACE) zu verwenden.

Zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung auf Ebene der Teilsektoren, das heißt 6- und 8-Steller, sind Daten für die Bruttowertschöpfung durch eine Umrechnung zu ermitteln. Auf Basis der Daten aus der Statistik zur Kostenstrukturerhebung auf NACE 4-Steller-Ebene soll mit dem folgenden Ansatz eine Abschätzung beziehungsweise ein Maß für die Bruttowertschöpfung auf Ebene der Teilsektoren gebildet werden:

- ▶ **Schritt 1: Herleitung Produktionsanteil des Teilsektors (6- oder 8-Steller) am Gesamtsektor (NACE 4-Steller):**
Zunächst sind alle Teilsektoren zu identifizieren, die unter den 4-stelligen Gesamtsektor fallen. Deren Wert der Produktion wird über alle Teilsektoren addiert, um ein Maß für den Gesamtwert der Produktion für den Gesamtsektor zu erhalten. Anschließend wird der Produktionswert für den betroffenen Teilsektor identifiziert und durch den zuvor berechneten Gesamtwert der Produktion für den Gesamtsektor dividiert.
- ▶ **Schritt 2: Herleitung Anteil Teilsektor (6- oder 8-Steller) an Bruttowertschöpfung des Gesamtsektors (NACE 4-Steller):**
Der berechnete Produktionsanteil des Teilsektors am Gesamtsektor ist anschließend auf die Daten der Bruttowertschöpfung (NACE 4-Steller) anzuwenden. Somit wird die Bruttowertschöpfung des Gesamtsektors den Teilsektoren zugeordnet, die unter diesen Gesamtsektor fallen. Die geschätzte Bruttowertschöpfung des Teilsektors kann dann für die Berechnung der Emissionsintensität genutzt werden.

Für den Bereich der Landwirtschaft sind Daten zur Bruttowertschöpfung nur auf 2-stelliger Ebene in der Inlandsproduktberechnung des Statistischen Bundesamtes¹⁷ verfügbar. Diese werden auf Basis von Daten aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung¹⁸ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht. In der Folge müssen Antragsteller aus der Landwirtschaft Daten zur Bruttowertschöpfung durch individuelle Umrechnung der Daten aus den veröffentlichten Kategorien der Inlandsproduktberechnung ermitteln. Die angewendeten Berechnungs- oder Schätzmethode sind im Antrag zu erläutern und die Anforderungen des Kapitels 4.3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die berechneten oder geschätzten Daten zur Bruttowertschöpfung nicht oberhalb der tatsächlichen Werte liegen.

16 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/kostenstruktur-verarbeitendes-gewerbe.pdf

Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632864559740&code=42251#abreadcrumb;
Tabelle 42251-0003, NACE (Rev. 2) 4-Steller.

17 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-endgueltig-pdf-2180140.html

18 www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche-gesamtrechnung

4.5 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)

Sektoren und Teilsektoren, deren nCLI den Wert von 0,1 übersteigt oder deren Emissionsintensität den Wert von 1,0 kg CO₂/€ Bruttowertschöpfung übersteigt, haben die Möglichkeit, bei Erfüllung der qualitativen Kriterien nach § 21 BECV nachträglich als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt zu werden.

Auch bei einer Antragstellung nach § 21 BECV ist die Ermittlung des nCLI erforderlich. Hierfür gelten die Vorgaben in Kapitel 4.3 und 4.4.

Im Antrag muss der Sektor oder Teilsektor darlegen, warum er auf die Liste der Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren aufgenommen werden soll. Nach § 21 BECV ist das Verlagerungsrisiko anhand folgender qualitativer Kriterien herzuleiten beziehungsweise zu bewerten:

1. Umfang, in dem einzelne Unternehmen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor in der Lage sind, ihre Emissionsmengen zu reduzieren
2. aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen, einschließlich gemeinsamer Referenzpreise
3. Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen unter Berücksichtigung der Änderungen der Produktionskosten im Zusammenhang mit der Emissionsreduktion

Ob für den Sektor oder Teilsektor ein Verlagerungsrisiko angenommen werden kann, hängt davon ab, in welchem Maß alle drei Kriterien erfüllt sind. Mit dem Antrag muss der Sektor oder Teilsektor folglich ausführliche und aussagekräftige Begründungen und Nachweise einreichen, die die besonderen Umstände des individuellen Verlagerungsrisikos belegen.

Um die Erfüllung der drei Kriterien abzuleiten und bewerten zu können, werden nachfolgend Kernfragen, Indikatoren und mögliche Datenquellen zur Verfügung gestellt, siehe Kapitel 4.5.1 bis 4.5.3. Ein Sektor oder Teilsektor muss zu jeder Kernfrage und zu jedem Indikator die individuellen Umstände berichten. Falls einzelne Indikatoren für Sektoren oder Teilsektoren im Einzelfall inhaltlich nicht zutreffend sind oder falls es nicht möglich ist, eine Beschreibung der Umstände oder Datenbasis zu finden, muss der Antragsteller eine schlüssige Begründung beifügen, aus welchen Gründen zu dem jeweiligen Indikator nicht berichtet werden kann.

Auch bei Angaben zu den Indikatoren und Kernfragen sind grundsätzlich die Anforderungen an die Datenqualität in Kapitel 4.3 in Bezug auf die angewendete Methode zur Erhebung von Daten und Datenquellen zu beachten. Statistische Datenquellen können im Rahmen der qualitativen Bewertung aber auch durch individuelle Datenerhebungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesem Fall muss jedoch stets ein expliziter und transparenter Bezug zu den verfügbaren statistischen Angaben hergestellt und erläutert werden, worin Abweichungen bestehen und weshalb diese gemacht werden.

Angaben zu den Indikatoren und Kernfragen, die auch in die Ermittlung des nCLI einfließen, sollten im Rahmen der Antragstellung konsistent genutzt werden. Beispielsweise sollten im Zusammenhang mit „Kriterium 2/ Marktbedingungen“ (vergleiche Kapitel 4.5.2) die Angaben/Werte für Im- und Exporte des (Teil-)Sektors verwendet werden, die sich aus der Ermittlung entsprechend der Vorgaben in Kapitel 4.4 ergeben. Sofern für die Ableitung und Bewertung der qualitativen Kriterien andere Werte genutzt werden, muss stets erläutert werden, worin die Abweichung besteht und weshalb diese gemacht wird.

Daten für die Bestimmung der Indikatoren sind auf die Jahre 2018 bis 2020 zu beziehen, es sei denn, ein anderer Zeitraum ist in der Tabelle vorgegeben (zum Beispiel im Fall von Trends und Prognosen).

Grundsätzlich sind die Brennstoffe nach Anlage 2 BEHG zu betrachten, welche für die Herstellung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt wurden, es sei denn, ein Indikator bezieht sich

auf eine andere Grundlage, zum Beispiel den gesamten Brennstoffmix.

4.5.1 Kriterium 1: Reduktionspotenzial

Das erste Kriterium bezieht sich auf das bestehende Reduktionspotenzial des Carbon-Leakage-Risikos. Denn CO₂-Kosten können gesenkt werden, zum Beispiel durch die Einbindung neuer Technologien und/oder alternativer Brennstoffe/Rohstoffe. In Sektoren und Teilsektoren, in denen durch neue Technologien und/oder Brennstoffe/Rohstoffe nur wenig oder gar kein Spielraum für eine weitere Senkung der CO₂-Kosten besteht, könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass die Unternehmen der Branche bereits die besten verfügbaren Technologien eingeführt haben und durch die bestehenden Technologien keine weiteren Verbesserungen erzielen können.

Zur Operationalisierung des Kriteriums dienen folgende Kernfragen, welche mithilfe der in Tabelle 2 aufgelisteten Indikatoren beantwortet werden sollen:

- ▶ Wie hoch ist aktuell die Emissionsintensität des (Teil-)Sektors?
- ▶ Welche Emissionsintensität ist unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien möglich?
 - ▶ Welche/s Produktionsverfahren wird/werden angewendet?
 - ▶ Ist das derzeitige Emissionsniveau mit dem Emissionsniveau bei Einsatz der effizientesten Technologien vergleichbar?
 - ▶ Welche weiteren Einsparungen sind möglich?
 - ▶ Ist eine bahnbrechende Technologie möglicherweise bald verfügbar und wenn ja, wann?

Das Reduktionspotenzial wird ermittelt, indem die Auswirkungen folgender Indikatoren auf die Möglichkeiten zur Verringerung der Emissionen bewertet werden. Auf Sektoren oder Teilsektoren, die nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig gehören (Dienstleistungen), sind die Indikatoren analog anzuwenden und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu nutzen. Beispielsweise ist im Dienstleistungskontext anstatt „Produktion“ eher der Dienstleistungserstellungsprozess oder anstatt „Schließung von Anlagen“ eher Betriebseinstellung zutreffend.

Tabelle 2: Indikatoren für Kriterium 1 (Reduktionspotenzial)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Aktuelle Emissionsintensität im Sektor oder Teilsektor			
Emissionsintensität pro Produktwert	kg CO ₂ / EUR Produktionswert (BEHG)	Energieeinsatz * Emissionsfaktor / Produktionswert	Energieeinsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung Brennstoffkäufe nach Brennstoffart ▶ Für Hochrechnung ggf. Destatis, Energieverwendung Verarbeitendes Gewerbe & Bergbau auf 4-Steller-Ebene Emissionsfaktoren: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 (für die Jahre 2021 und 2022) Produktionswert: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Produktionserhebung ▶ Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.html ▶ Produktionsstatistik Fachserie 4 Reihe 3.1 www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Aktueller Emissionswert im Sektor oder Teilsektor			
Emissionswert pro Produkteinheit	kg CO ₂ / t Produkt kg CO ₂ / kg Produkt kg CO ₂ / Stück Produkt	Energieeinsatz * Emissionsfaktor / Produktionsmenge	<p>Energieeinsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung Brennstoffkäufe nach Brennstoffart ▶ Für Hochrechnung ggf. Destatis, Energieverwendung Verarbeitendes Gewerbe & Bergbau auf 4-Steller-Ebene <p>Emissionsfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 (für die Jahre 2021 und 2022) <p>Produktionsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Produktionserhebung ▶ Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.html ▶ Produktionsstatistik Fachserie 4 Reihe 3.1 www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf
Aktueller Brennstoffmix			
<p>Anteil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ fossiler Brennstoffe am Brennstoffeinsatz ▶ alternativer Brennstoffe am Brennstoffeinsatz ▶ von Anhang 2 BEHG erfasste Brennstoffe am Brennstoffeinsatz 	%	<ul style="list-style-type: none"> ▶ fossiler Brennstoffeinsatz / Brennstoffeinsatz gesamt ▶ erneuerbarer Brennstoffeinsatz / Brennstoffeinsatz gesamt ▶ zusätzlich: vom BEHG belasteter Brennstoffeinsatz/ Brennstoffeinsatz gesamt 	<p>Brennstoffeinsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung über Brennstoffkäufe nach Brennstoffart

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Verbreitung der besten verfügbaren Technik (BVT)			
Emissionsintensität der BVT	kg CO ₂ / Euro	Identifizierung der Anlage mit der geringsten tatsächlichen Emissionsintensität im (Teil-)Sektor	Datenquellen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▶ individuelle Datenerhebung zu Anlagen im Teilsektor/Sektor
Durchdringung/ Verbreitung der effizientesten Techniken, Anteil der <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlagen mit der effizientesten Technik ▶ Produktion mit der effizientesten Technik 	%	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zahl der Anlagen mit der effizientesten Technik / Gesamtzahl Anlagen ▶ Produktionsmenge der Anlagen mit der effizientesten Technik / Gesamtproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Individuelle Erhebung im (Teil-)Sektor zu Anlagen mit effizientesten Techniken und zur Produktionsmenge ▶ IED, europäisches Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen ▶ Produktionsdaten gesamt: Produktionserhebung Destatis
Durchschnittliche Emissionsintensität für <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlagen/(Teil-)Sektoren, die nicht die effizientesten Techniken verwenden ▶ Produktion von Anlagen/(Teil-)Sektor, die nicht die effizientesten Techniken verwenden 	kg CO ₂ / Euro	Berechnung (nur Anlagen, die nicht die effizientesten Techniken verwenden): Energieeinsatz * Emissionsfaktor / Produktionswert	Energieeinsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung Brennstoffkäufe nach Brennstoffart (entweder dieser Anlagen oder im Abzugsverfahren: Gesamteinsatz auf Statistik über die Energieverwendung abzüglich des Einsatzes in effizientesten Anlagen). Emissionsfaktoren: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 (für die Jahre 2021 und 2022) Produktionswert: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung (entweder dieser Anlagen oder im Abzugsverfahren: Gesamtproduktionswert aus Statistik abzüglich des Einsatzes in effizientesten Anlagen)
Auswirkungen einer vollständigen Übernahme der BVT auf die Emissionen	kg CO ₂ / Euro und % Reduktion	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktion der nicht effizientesten Anlagen * (Differenz zwischen durchschnittlicher Emissionsintensität der nicht effizientesten Anlagen und der Emissionsintensität der effizientesten Anlagen) ▶ (Gesamtemissionen Sektor – Absolute Reduktion) / Gesamtemissionen Sektor 	Daten aus vorigen Berechnungen nutzen (Die oben für die Emissionsintensität der BVT berechneten Maßeinheiten sollen auf den Teil der Produktion angewendet werden, der nicht auf BVT basiert)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Auswirkungen der Investitionen in BVT auf Gewinnspannen			
Gesamtkosten der Investitionen, die erforderlich sind, um gesamte Produktion auf BVT umzustellen	Mio. EUR	Ermittlung der durchschnittlichen Investitionskosten für die BVT für ein bestimmtes Produktionsniveau. Hochrechnung auf ein Produktionsniveau, das nicht auf den BVT basiert: Durchschnittliche Kosten für Investitionen in die BVT für ein bestimmtes Produktionsniveau * Produktion in nicht -effizientesten Anlagen	Kosten: <ul style="list-style-type: none"> ▸ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisation Produktion: siehe oben
Auswirkungen einer Vollumstellung auf BVT auf die Gewinnspannen	%	(Durchschnittlicher Gewinn – jährliche Investitionskosten) / durchschnittlicher Gewinn	Lebensdauer BVT: <ul style="list-style-type: none"> ▸ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisation Jährliche Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▸ anhand der durchschnittlichen Lebensdauer der BVT abgeleitet Gewinnspanne: siehe Kriterium 3
Opportunitätskosten für das vorzeitige Schließen von Anlagen (nicht getätigte Investitionen)	EUR	Gesamtinvestitionskosten der Anlage * (Lebensdauer der Anlage – Betriebsjahre) / Lebensdauer der Anlage	Investitionskosten, Lebensdauer, Betriebsjahre: <ul style="list-style-type: none"> ▸ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▸ Hersteller & sektorale Organisation
Auswirkungen der vollständigen Übernahme alternativer Brennstoffe auf die Emissionen	kg CO ₂	Emissionen der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Energiemenge – Emissionen der mit alternativen Brennstoffen erzeugten benötigten Energiemenge als Ersatz der fossilen Brennstoffe	Tatsächliche Emissionen: siehe oben Einsatz und Emissionen alternativer Brennstoffe: <ul style="list-style-type: none"> ▸ BVT Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisationen ▸ Sektorstudien

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Auswirkungen der vollständigen Übernahme alternativer Brennstoffe auf die Gewinnspannen			
Erforderliche Gesamtinvestitionskosten für die vollständige Umstellung auf alternative Brennstoffe	Mio. EUR	Durchschnittliche Investitionskosten für die Umstellung hochgerechnet auf das Niveau der bislang auf fossilen Brennstoffen basierenden Produktion / Energieerzeugung	Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▶ BVT Merkblätter ▶ Hersteller, sektorale Organisationen Nicht auf alternativen Brennstoffen basierende Produktion/Energieerzeugung: siehe oben
Auswirkungen von Investitionen in alternative Brennstoffe auf die Gewinnspannen	%	(Durchschnittlicher Gewinn – jährliche Investitionskosten) / durchschnittlicher Gewinn	Lebensdauer alternativer Brennstofftechniken: <ul style="list-style-type: none"> ▶ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▶ Hersteller, sektorale Organisation Jährliche Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▶ anhand der durchschnittlichen Lebensdauer der BVT abgeleitet Gewinnspanne: siehe Kriterium 3
Opportunitätskosten nicht getätigter Investitionen in fossile Techniken (vorzeitige Stilllegung von Anlagen)	EUR	Gesamtinvestitionskosten der Anlage (Lebensdauer der Anlage – Betriebsjahre) / Lebensdauer der Anlage	Investitionskosten, Lebensdauer, Betriebsjahre: <ul style="list-style-type: none"> ▶ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▶ Hersteller & sektorale Organisation

4.5.2 Kriterium 2: Marktbedingungen

Der Schwerpunkt des zweiten Kriteriums liegt auf der Bewertung der Fähigkeit des Sektors oder Teilsektors, höhere CO₂-Kosten an die Kunden* Kundinnen weiterzugeben. Wenn Unternehmen in dem betroffenen Sektor oder Teilsektor über eine relativ starke Verhandlungsposition oder Marktstellung verfügen, sodass die Nachfrage nicht zu stark auf Preisänderungen reagiert, sind sie eher in der Lage, Kostensteigerungen weiterzugeben. Es ist davon auszugehen, dass die Sektoren, in denen alle Unternehmen gleichermaßen von dem CO₂-Preis betroffen sind, diese Preissteigerungen weitergeben können (zum Beispiel Logistikunternehmen für Transportleistungen in Deutschland).

Zur Operationalisierung des Kriteriums dienen folgende Kernfragen, welche mithilfe der in Tabelle 3 aufgelisteten Indikatoren beantwortet werden sollen:

- ▶ Wie lässt sich die Entwicklung der Erzeugerpreise mit den Investitions-/Produktionskosten, einschließlich der CO₂-Kosten, vergleichen und ist hier ein Muster/ein Zusammenhang erkennbar?
- ▶ Was sagen Industrie und Marktbedingungen über die Fähigkeit der Hersteller/Dienstleister aus, Kostensteigerungen weiterzugeben? Welche Trends gibt es?

Der Einfluss der Marktbedingungen wird bestimmt, indem die Auswirkungen der nachfolgenden Indikatoren auf den Umfang der Weitergabe von Kostensteigerungen bewertet werden. Auf Sektoren oder Teilsektoren, die nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig gehören (Dienstleistungen), sind die Indikatoren analog anzuwenden und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu nutzen. Beispielsweise ist im Dienstleistungskontext anstatt „Produktions-/Herstellungskosten“ eher Erstellungskosten der Dienstleistung ohne Gewinnmarge zutreffend.

Tabelle 3: Indikatoren für Kriterium 2 (Marktbedingungen)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Kosten und Preise			
Wie verhalten sich die Trends bei den Erzeugerpreisen zu den Herstellungs-/Produktionskosten		Vergleich der Trends von sektoralen Erzeugerpreisen mit entsprechenden Produktionskosten	Erzeugerpreise: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Erzeugerpreisindex Produktionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Produktionserhebung, Wert und Menge der verkauften Produkte ▶ Destatis: Kostenstrukturerhebung, Produktionskosten (Einkäufe von Waren und Dienstleistungen, Arbeitskosten, Umsatz)
Vergleich der Trends der deutschen Erzeugerpreise mit Erzeugerpreisen in der EU und Ländern außerhalb der EU		Vergleich mit EU-Erzeugerpreisen sowie mit Erzeugerpreisen außerhalb der EU; Zeithorizont: 2015 bis 2020	Erzeugerpreise Deutschland: <ul style="list-style-type: none"> ▶ siehe oben Erzeugerpreise EU: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eurostat, Konjunkturstatistiken, Europroms Datenbank, Kostenstrukturerhebung Erzeugerpreise Länder außerhalb der EU: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nationale Statistikämter, Sektororganisationen
Gibt es einen weltweit festgelegten gemeinsamen Referenzpreis (der die Möglichkeit der Kostenweiterleitung begrenzt)?		Wenn ein global festgelegter Preis vorhanden ist, Referenzreihe und Vergleich mit den Produktionskosten	Erzeugerpreise, Produktionskosten Deutschland: <ul style="list-style-type: none"> ▶ siehe oben Referenzreihe für globalen Preis pro Einheit oder Gewicht: <ul style="list-style-type: none"> ▶ verschiedene Quellen, zum Beispiel Börsenpreise
Fähigkeit zur Kostenweitergabe			
Was sagen Branchen- und Marktbedingungen über die Fähigkeit der Weitergabe von Kostensteigerungen der Hersteller aus?		Marktbedingungen auf nationaler und EU-Ebene (wenn relevant): <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anteil kleiner, mittlerer und großer Firmen im (Teil-)Sektor ▶ Wertschöpfung nach Firmengrößenklassen (Beschäftigung) ▶ Anteil der Großhersteller an Gesamtanzahl Firmen/Wertschöpfung (Maß für Konzentration) 	Anzahl Unternehmen, Wertschöpfung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen.
Wie abhängig sind nachgelagerte Kunden*Kundinnen vom Sektor und seiner Leistung?		Ermittlung der wichtigsten nachgelagerten Kunden*Kundinnen/Sektoren in Deutschland und EU und ihrer Abhängigkeit vom (Teil-)Sektor. Käufe der nachgelagerten Kunden*-Kundinnen/Sektoren – getrennt in Deutschland und EU – vom (Teil-)Sektor als Anteil an: <ul style="list-style-type: none"> ▶ der Leistung des (Teil-)Sektors ▶ den gesamten Inputkäufen des nachgelagerten (Teil-)Sektors 	Gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem (Teil-)Sektor und dem nachgelagerten Kunden*Kundinnen-Sektor: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen.

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Verfügt der (Teil-)Sektor über eine gewisse Verhandlungs-/ Monopolmacht gegenüber nachgelagerten Kundinnen*-Kunden (in Deutschland und der EU)?	% EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hat die Leistung des (Teil-)Sektors einen hohen oder niedrigen Wertschöpfungsanteil (in % des Umsatzes)? ▶ Wertschöpfung im (Teil-)Sektor nach Unternehmensgrößenklassen ▶ Vergleich (Teil-)Sektorstruktur mit der Struktur der nachgelagerten (Teil-)Sektoren (Konzentration, Wertschöpfung nach Firmengröße) 	<p>Wertschöpfung, Umsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichten; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis Strukturserhebungen ▶ Eurostat Strukturelle Unternehmensstatistiken <p>Wertschöpfung nach Firmengröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis Strukturserhebungen ▶ KMU Erhebung ▶ Eurostat Strukturelle Unternehmensstatistiken (KMU-Datenbank)
Wie sieht das Eigentümerprofil aus?		Ausländisch kontrollierter Anteil des (Teil-)Sektors an der Anzahl der Unternehmen, der Wertschöpfung und dem Umsatz	<p>Wertschöpfung, Umsatz, ausländisch kontrollierte Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Kennzahlen ausländisch kontrollierter Unternehmen (Strukturserhebung) ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichten; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen
Markt und internationaler Handel			
<p>Wie groß ist der Markt, ist er gewachsen oder geschrumpft? Was sind die Erwartungen für die Zukunft?</p> <p>Welche Rolle spielen Importe bei der Deckung der Nachfrage und der Preisbildung? / Haben die Anteile der Importe zu- oder abgenommen?</p>		<p>Niveau und Trend der deutschen und EU-Binnennachfrage, der Importdurchdringung und Importpreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Binnennachfrage = Produktion + Importe – Exporte ▶ Importdurchdringung = Importe / Binnennachfrage ▶ Importpreisindex, Wert der Importe / Menge der Importe 	<p>Binnennachfrage Deutschland und EU, Importe aus anderen EU-Ländern; Importe von außerhalb der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsstatistik ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichten; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen <p>Importpreisindex:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Index der Einfuhrpreise ▶ Analog für EU-Ebene: Eurostat ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichten; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen

4.5.3 Kriterium 3: Gewinnmargen

Das dritte Kriterium konzentriert sich auf Gewinnspannen als potenzielle Triebkraft langfristiger Investitions- oder Standortentscheidungen. Wenn die Gewinnspannen auf dem Inlandsmarkt positiv, hoch und stabil sind, erhöht dies den Anreiz, in den Inlandsmarkt zu investieren, und verringert den Anreiz für Standortverlagerungen.

Wenn dagegen die Gewinnspannen anhaltend niedrig oder negativ sind, stellen die BEHG-Kosten unter Umständen einen relevanten Anteil an den (negativen) Gewinnspannen dar, und/oder die Gewinnspannen sind in Drittländern, in denen das BEHG keine Anwendung findet, höher. Dadurch entsteht ein geringer Anreiz für Investitionen in den Inlandsmarkt, jedoch ein hoher Anreiz für eine Standortverlagerung, Bedienung des EU- und Überseemarkts und Export zurück nach Deutschland.

Zur Operationalisierung des Kriteriums dienen folgende Kernfragen, welche mithilfe der in Tabelle 4 aufgelisteten Indikatoren beantwortet werden sollen:

- ▶ Sind die derzeitigen und die erwarteten künftigen Gewinnspannen hoch und stabil genug, um Anreize für langfristige Investitionen in Deutschland zu schaffen?
- ▶ Sofern die Standortverlagerung attraktiv ist: Sind die Transportkosten niedrig genug und wie einfach/kostspielig ist die Beförderung des betreffenden Produkts (zum Beispiel Verhältnis Wert/Gewicht)?
- ▶ Erscheint eine Standortverlegung aufgrund der derzeitigen Handelsströme machbar?
- ▶ Vermitteln die jüngsten Investitionstrends einen Einblick in die aktuellen Standortentscheidungen?
- ▶ Geben die jüngsten Trends in der Unternehmensdemografie (Start-ups und Schließungen) Aufschluss über die Attraktivität von Deutschland als Investitionsstandort?

Der Einfluss der Gewinnmargen wird bestimmt, indem die Auswirkung der nachfolgenden Indikatoren auf Anreize zur Umsiedlung oder Investition ins Ausland bewertet wird. Auf Sektoren oder Teilsektoren, die nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig gehören (Dienstleistungen), sind die Indikatoren analog anzuwenden und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu nutzen. Beispielsweise ist im Dienstleistungskontext anstatt „Ersatzprodukte“ eher Ersatzdienstleistung zutreffend.

Tabelle 4: Indikatoren für Kriterium 3 (Gewinnmargen)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Höhe der Gewinnspannen			
Wie hoch sind die aktuellen Gewinnmargen?	%	Bruttobetriebsrate = (Bruttowertschöpfung – Arbeitskosten) / Umsatz	Bruttowertschöpfung, Arbeitskosten, Umsatz: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis, Strukturhebung (4-Steller) ▶ Sonst: Sektorhebung
Stehen die Gewinnspannen mit der Phase des Konjunkturzyklus im Einklang?		Vergleich des jährlichen Bruttowertschöpfungswachstums in der Periode (2014 bis 2019) mit längerem Zeitraum und dem langfristigen Durchschnitt; Vergleich jährliches Export- und Importwachstum über 2014 bis 2019 mit längerem Zeitraum und dem langfristigen Durchschnitt	Bruttowertschöpfung: Destatis, Strukturhebung (4-Steller) Importe, Exporte: Destatis Außenhandelsdaten Preisindex: Destatis Preisindex zur Deflationierung der nominalen Handelswerte aus Konjunkturstatistik Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen
Erwartungen für zukünftige Gewinnspannen			
Prognosen für die künftige Nachfrage in Deutschland beziehungsweise der EU stark genug, damit sich weitere Investitionen lohnen?		Wird die Nachfrage in Deutschland und in der EU in den nächsten Jahren voraussichtlich langsamer/schneller/ in etwa gleich wachsen? Entwicklung der Nachfrage in Deutschland im Vergleich zu anderen Märkten	Ausblick Nachfrage: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichte von unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstituten ▶ Informationen von Sektorverbänden, Firmenberichte ▶ Studien von Wirtschaftsforschungseinrichtungen, Analysten- oder Bankenpublikationen; ▶ Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen
Prognosen für künftige Kosten, Preise, Gewinnspannen		Deutet die Entwicklung der Herstellungskosten und der Preise auf steigende/sinkende/gleichbleibende Gewinnspannen hin?	Ausblick Gewinne: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichte von unabhängigen Prognoseinstituten ▶ Informationen von Sektorverbänden, Firmenberichte

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Standortverlagerung			
Sind Ersatzprodukte vorhanden und unterscheiden sich diese in Bezug auf die CL-Risiko-einstufung?		Identifizierung von Ersatzprodukten und deren Behandlung im Rahmen des nEHS	Ersatzprodukte: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hersteller ▶ Literatur/Berichte über den (Teil-) Sektor ▶ Marktberichte von Wettbewerbsbehörden
Möglichkeit der Standortverlagerung (innerhalb und außerhalb EU)	EUR/kg	Verhältnis Wert/Gewicht; Aktuelle Handelsströme (Wachstum der Exporte/Importe im (Teil-)Sektor)	Produktion, Exporte und Importe: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsdaten ▶ Destatis, Produktionserhebung Preisindex: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Preisindex zur Deflationierung der nominalen Handelswerte aus Konjunkturstatistik
Investitionstrends		(Teil-)Sektor-Investitionen in Deutschland, der EU und außerhalb der EU	Investitionen in Sachanlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis /Eurostat Brutto- und Nettoinvestitionen in Sachanlagen ▶ Nationale Statistikämter (alternativ Bruttokapitalbildung)
Außenhandelsbilanz und Importdurchdringung	EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Handelsbilanz = Exporte – Importe ▶ Importdurchdringung = Importe / Binnennachfrage 	Exporte, Importe, Binnennachfrage (Produktion + Importe – Exporte): <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsdaten ▶ Destatis, Produktionserhebung
Unternehmensdemografie		Unternehmensgründungsquote = Anzahl der Unternehmensgründungen im Bezugszeitraum / Anzahl der aktiven Unternehmen Schließungsquote = Anzahl der Unternehmensschließungen im Bezugszeitraum / Anzahl der aktiven Unternehmen Schwundquote = Gründungsquote + Schließungsquote Überlebensquote = Anzahl der Unternehmen im Bezugszeitraum (x), die in t-x neu gegründet wurden und bis t überlebt haben / Anzahl der Unternehmensgründungen in t-x	Gründungs-, Schließungs-, Schwund- und Überlebensquote: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Strukturelle Unternehmensstatistik (Unternehmensdemografie-Datenbank) ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen

4.5.4 Einstufung in einem anderen Beihilfesystem

Der Sektor oder Teilsektor kann ergänzend zu den oben genannten Kriterien und Indikatoren seinem Antrag nach § 21 Absatz 2 BECV weitere Angaben und Nachweise beifügen, die belegen, dass die Unternehmen, die dem antragstellenden Sektor zuzuordnen sind, in anderen Beihilferegelungen zur Kompensation erhöhter Energiekosten berechtigt sind.

Hierbei kann es beispielsweise von Bedeutung sein, inwieweit die Produkte eines Sektors durch andere Produkte substituiert werden können, die ihrerseits einem bereits nach quantitativen Kriterien als verlagerungsgefährdet eingestuften Sektor zuzurechnen sind (siehe Anhang III der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission), oder inwieweit identische Produkte von Unternehmen in verschiedenen Sektoren hergestellt werden.

Insbesondere energieintensive Herstellungsprozesse können Grundlage für eine Privilegierung sein, wie dies beispielsweise im Rahmen der Energiesteuerbefreiung für energieintensive Prozesse nach § 51 Energiesteuer-gesetz der Fall ist.

5

Besonderes Einstufungsverfahren gemäß § 23 BECV

5.1 Antragsberechtigung nach § 23 BECV in Verbindung mit § 19 BECV	40
5.2 Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität	40

Ein Teilsektor, der bereits auf der Carbon-Leakage-Liste der BECV geführt wird (entweder als Teilsektor innerhalb eines Sektors nach Tabelle 1 oder als Teilsektor nach Tabelle 2), jedoch eine höhere Emissionsintensität als der vorgelagerte Sektor oder Teilsektor geltend machen möchte, kann eine nachträgliche Anpassung der Emissionsintensität nach § 23 BECV beantragen.

Hintergrund des Verfahrens ist, dass die erforderlichen statistischen Daten für die Zuordnung der Kompensationsgrade nur auf Ebene der Sektoren (NACE 4-Steller) erhoben wurden, nicht aber auf Ebene der Teilsektoren (6- und 8-Steller PRODCOM).

Das Antrags- und Prüfverfahren erfolgt auf derselben Basis wie die quantitative Bewertung nach § 20 BECV (siehe hierzu Kapitel 4.4). Kann der Teilsektor im Antragsverfahren nachweisen, dass die tatsächliche Emissionsintensität die aktuell zugeordnete Emissionsintensität übersteigt, ist der Kompensationsgrad für diesen Teilsektor entsprechend anzupassen.

5.1 Antragsberechtigung nach § 23 BECV in Verbindung mit § 19 BECV

Anträge können für Teilsektoren gemäß § 2 Nummer 7 und 9 BECV gestellt werden, die bereits in der Tabelle 2 oder Tabelle 1 der Anlage zur BECV gelistet sind. Für weitere Informationen zur Antragsberechtigung siehe Kapitel 4.1.

5.2 Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität

Die Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität für eine nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades erfolgt auf Basis einer quantitativen Bewertung nach § 20 BECV, siehe dazu Kapitel 4.3 und 4.4.

Für das Antragsverfahren nach § 23 BECV ist jedoch ausschließlich die Emissionsintensität für den antragstellenden Teilsektor abzuleiten und zu berechnen.

Übersteigt die Emissionsintensität des Teilsektors die in Tabelle 1 oder 2 der Anlage zur BECV genannte Emissionsintensität des vorgelagerten Sektors oder Teilsektors, wird der Kompensationsgrad für diesen Teilsektor wie folgt angepasst:

Tabelle 5: Anpassungsschritte Kompensationsgrad

Tatsächliche Emissionsintensität [kg CO ₂ /€ BWS]	Kompensationsgrad [%]
≤ 0,3	65
0,3 < EI ≤ 0,6	70
0,6 < EI ≤ 0,9	75
0,9 < EI ≤ 1,2	80
1,2 < EI ≤ 1,5	85
1,5 < EI ≤ 1,8	90
> 1,8	95

6

Prüfung durch Wirtschaftsprüfer *innen

Die bei der DEHSt einzureichenden Anträge in den Verfahren zur nachträglichen Anerkennung der Beihilfeberechtigung und zur nachträglichen Anpassung des Kompensationsgrades müssen im Hinblick auf die verwendeten Daten sowie die tatsachen- und unternehmensbezogenen Angaben von

- ▶ einem Wirtschaftsprüfer* einer Wirtschaftsprüferin,
- ▶ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- ▶ einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- ▶ einem vereidigten Buchprüfer* einer vereidigten Buchprüferin oder
- ▶ einer Buchprüfungsgesellschaft

geprüft worden sein. Nachfolgend werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

Soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist, sind dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin Auskunftsrechte einzuräumen. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den vertretenen Unternehmen. Der Antragsteller stellt dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin alle erforderlichen Informationen, Angaben sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung und gestattet auf Verlangen Einsicht in Bücher und Dokumente.

Auf die Prüfung finden die § 319 Absätze 2 bis 4 und § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung. Das Selbstprüfungsverbot nach § 33 Absatz 1 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer muss beachtet werden – nicht nur im Hinblick auf Leistungen für den Antragsteller selbst, sondern auch bei Leistungen für die vom Antragsteller vertretenen Unternehmen. Das heißt, der beauftragte Wirtschaftsprüfer*die beauftragte Wirtschaftsprüferin darf auch nicht an der Erstellung der zu prüfenden Angaben auf Ebene der vertretenen Unternehmen unmittelbar mitgewirkt haben, es sei denn, die Mitwirkung war nur von untergeordneter Bedeutung.

Es ist ein Prüfbericht anzufertigen und dem geprüften Antrag beizufügen. Der Prüfbericht dient der Dokumentation und Nachweiserfüllung über die vorgenommenen Prüfungshandlungen. Er dokumentiert die vorgenommene Prüfung, deren Aufbau, Inhalt und Ablauf vollständig, aussagekräftig und transparent. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind strukturiert darzustellen.



Die DEHSt wird bis Ende des Jahres 2021 die konkreten Anforderungen an die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen in einem Update zu diesem Kapitel veröffentlichen.

**Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin**

www.dehst.de | nationaler-emissionshandel@dehst.de